



HESSISCHER LANDTAG

13. 07. 2016

Plenum

Dringlicher Antrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend ehrenamtliches Engagement fördern - Gemeinnützigkeitsrecht hinsichtlich Anpassungsnotwendigkeit aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen überprüfen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass das Gemeinnützigkeitsrecht eine verantwortliche Grenzziehung zwischen förderwürdigem gesellschaftlichem Engagement und der Verfolgung individueller Zwecke leisten muss. Dabei sind gesellschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen. Zudem ist zu gewährleisten, dass demokratiefeindliche und extremistische Positionen von einer steuerrechtlichen Förderung ausgeschlossen bleiben. Weiter ist sicherzustellen, dass die klare Trennung zwischen Parteien und gemeinnützigen Vereinigungen erhalten bleibt und keine verdeckte Parteienfinanzierung ermöglicht wird. Deshalb schließen die aktuellen Regelungen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für Vereine mit allgemeiner politischer Zielsetzung aus.
2. Der Landtag betont, dass dem Bundesgesetzgeber die Aufgabe obliegt, die Regelungen zur Gemeinnützigkeit in der Abgabenordnung daraufhin zu überprüfen, ob die zuvor beschriebenen Anforderungen erfüllt werden und ob die Definition der Gemeinnützigkeit noch den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen entspricht. Der Landtag nimmt dazu zur Kenntnis, dass Entscheidungen der Finanzverwaltung hinsichtlich der Anwendung des Gemeinnützigkeitsrechts derzeit gerichtlich überprüft werden. Er regt deshalb an, dass die zu erwartenden Urteile sorgfältig ausgewertet und bei der künftigen Gesetzgebung einbezogen werden. Die Landesregierung wird gebeten, eine Weiterentwicklung des Gemeinnützigkeitsrechts auf Bundesebene konstruktiv zu begleiten.
3. Der Landtag betont die Wichtigkeit der gemeinnützigen Tätigkeit in Vereinen und Verbänden. Unser Zusammenleben wäre ohne das ehrenamtliche Engagement vieler Hessinnen und Hessen weit weniger vielfältig und lebenswert. Viele Menschen investieren Kraft und Zeit, um sich für die Gesellschaft einzusetzen und Angebote zu schaffen, von denen alle profitieren. Aufgrund dieser gesellschaftlichen Funktion ist eine steuerliche Förderung gemeinnütziger Aktivitäten ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit. Der Landtag begrüßt hierbei das umfangreiche Informationsangebot der hessischen Steuerverwaltung für gemeinnützige Vereine und Verbände, das unter anderem einen speziellen Ratgeber und Informationsveranstaltungen beinhaltet.
4. Der Landtag weist darauf hin, dass sich das vielfältige ehrenamtliche Engagement im breit definierten Begriff der Gemeinnützigkeit spiegelt, der mit einem 25 Punkte umfassenden Katalog des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung bereits weit gefasst ist. Der Landtag hebt weiter hervor, dass die mit dem Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Jahr 2007 eingeführte Öffnungsklausel es ermöglicht, nicht im Katalog des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung enthaltene, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet fördernde Zwecke, für gemeinnützig zu erklären. Neben der Zielsetzung einer Vereinigung ist die steuerliche Abzugsfähigkeit einer Spende für viele potenzielle Spenderinnen und Spender ein zusätzliches Kriterium für eine Unterstützung der Vereinigung.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 12. Juli 2016

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Die Parlamentarische Geschäftsführerin:
Dorn